

	an Zehnten			an Ladegeld			an Quatembersteuer		
	Thl.	Ng.	Pf.	Thl.	Ng.	Pf.	Thl.	Ng.	Pf.
im J. 1845	146	21	3	128	19	4	20	23	4
= = 1846	78	28	5	69	7	4	19	15	5
	<hr/>			<hr/>			<hr/>		
	225	19	8	197	26	8	30	8	9
	453 Thl. 25 Ng. 5 Pf.								

also durchschnittlich auf 1 Jahr 226 Thlr. 27 Ngr. 7½ Pf. in einigen Bergamtsrevieren eingegangen.

Dazu kommt

- 4) daß einer der neuesten Schriftsteller über das Bergrecht

(Freiesleben a. a. D. (Leipzig 1837) §. 11 S. 52)

die Flöße unter die Kategorie des Bergwerksgutes im weitern Sinne subsumirt.

Derselbe unterscheidet zwischen Bergwerksgut im weitern und engern Sinne, rechnet (§. 14 S. 62) zu dem Bergwerksgut im engern Sinne unter andern solches Gut, bei welchem analog, wie bei dem eigentlichen Bergwerksgute im engern Sinne, Muthung und Bestätigung dem bürgerlichen Erwerbstitel hinzutreten kann, und fährt (S. 64) fort: „Zu dergleichen Gute gehören die zum Bergbau nöthigen Wasser und Gefälle; ferner die zur Schmelzung des Eisens unentbehrlichen Flöße, deren Verleihung (durch Rescript vom 17. Juli 1789 und vom 23. Februar 1798 C. A. C. II. p. 273) den Bergämtern übertragen ist, mögen sie auf fiscalischem oder Privat-Grund und Boden brechen.“

Endlich

- 5) kommt wesentlich in Betracht der practische Gesichtspunkt. In dieser Hinsicht hat die bestehende, den Eisenhüttenwerken zu Gute kommende Befugniß: in dem Abbau der in ihrer Nähe vorkommenden Flöße nicht durch den Eigensinn der Grundbesitzer behindert zu werden, erheblichen Werth, und es ist wünschenswerth, nicht nur dem Bergbaue, sondern auch dem technisch auf das Innigste mit ihm ver-

bundenen Hüttenwesen die ihm bisher zugestandenen Mittel zu seinem gedeihlichen Fortgange thunlichst zu erhalten. Zu diesen Mitteln gehören auch die zur Schmelzung des Eisens unentbehrlichen Flöße unwidersprechlich.

Kann nun auch nicht geradezu behauptet werden, daß sich durch die bisherige Gesetzgebung für die Subsumtion der Eisensteinflöße unter die Bergregalität ein festes Princip auf constante Weise ausgebildet hat, so kann doch ebensowenig in Abrede gestellt werden, daß nach dem durch mehrere Specialrescripte sanctionirten Herkommen auch zeither schon die zur Schmelzung des Eisens unentbehrlichen Flöße gemuthet und verliehen worden, und es ist jedenfalls wünschenswerth, daß, wenn über die Rechtsbeständigkeit einer derartigen Muthung und Verleihung noch irgendwie ein begründeter Zweifel vorhanden sein kann, solcher durch die neue Berggesetzgebung im Interesse des Eisenhüttenwesens und zugleich in dem damit verbundenen Interesse der Bergarbeiter beseitigt werde.

Aus diesem Grunde findet in Folge der oben erwähnten Petition ein Mitglied des Ausschusses sich veranlaßt, der Kammer die Annahme des von den Petenten ad Num. 405 beantragten Zusatzes anzuempfehlen, während die Majorität der Kammer nur die Annahme des §. 1 in unveränderter Fassung anzurathen vermag.

Präsident Cuno: Nach der vorhin dem Abg. Funkhänel erteilten Zusage wird nunmehr die allgemeine Debatte über den ersten Abschnitt des Berggesetzes Statt haben können. Auch werden in §. 1 und 2 die obersten Grundsätze des Gesetzes verhandelt, und es mag bei schon vorgerückter Zeit eine Berathung darüber nicht mehr stattfinden. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, für heute die Sitzung aufzuheben und für den morgenden Tag, wo die Sitzung um 10 Uhr beginnen wird, auf die Tagesordnung zu stellen: die mündlichen Berichte des vierten Ausschusses über die Petitionen der Gemeinde Gorbitz und des Advocaten Hartmann zu Frankenberg, dann die fortgesetzte Berathung des Berichts über das Berggesetz. Die Sitzung ist aufgehoben.

(Schluß 1½ Uhr.)